

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Forschung,
Wissenschaft, Kunst und Kultur
Herrn Christoph Gaedeke
Rheinstraße 23 – 25
65185 Wiesbaden

per E-Mail: Sozialberufenerkennungsgesetz@hmwk.hessen.de

11.07.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufenerkennungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Gaedeke,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme des Entwurfes zur Gesetzgebung des Sozialberufenerkennungsgesetzes.

Im Folgenden werden wir auf einzelne Punkte Ihres Entwurfs Stellung beziehen.

Zu §2 Abs1 S. 1

„werden nach den Wörtern „sozialen Arbeit“ die Wörter „oder einem vergleichbaren Studiengang“ eingefügt.

Die geplante Erweiterung des § 2 Abs. 1 Satz 1 durch die Einfügung der Worte „oder einem vergleichbaren Studiengang“ stellt eine bedeutsame Änderung dar, die weitreichende Auswirkungen auf die berufliche Qualifikation von Fachkräften in der Sozialen Arbeit haben kann. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. begrüßt grundsätzlich eine Öffnung des Fachkräftegebots, um der zunehmenden Interdisziplinarität im Bildungs- und Erziehungsbereich Rechnung zu tragen und dem Fachkräftemangel begegnen zu können. Gleichwohl bedarf es einer sorgfältigen und differenzierten Ausgestaltung dieser Öffnung, um die fachlichen Standards und die berufsrechtliche Integrität der Sozialen Arbeit zu wahren.

Ein „vergleichbarer Studiengang“ muss sich durch eine inhaltliche und strukturelle Gleichwertigkeit mit einem akkreditierten Studiengang der Sozialen Arbeit auszeichnen. Hierzu zählen insbesondere:

- Rechtskenntnisse in der Sozialgesetzgebung, insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht (§§ 8a ff. SGBVIII), sowie Kenntnisse über die berufsbezogene Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.
- Praxisanteile in anerkannten Einrichtungen unter qualifizierter Anleitung und Begleitung der Hochschule.
- Reflexionskompetenz, welche durch Supervision und wissenschaftlich fundierte Praxisreflexion erlangt werden kann.

- Ethik und professionelle Haltung, wie sie im Rahmen der sozialarbeiterischen Berufsethik gefordert wird.

Diese Inhalte müssen in ausreichendem Maße Bestandteil eines „vergleichbaren Studiengangs“ sein. Studiengänge wie Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Bildungswissenschaften erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht vollständig, da sie weder die spezifische Praxisorientierung noch die rechtlichen und ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit in der geforderten Tiefe abbilden. Hierzu benötigt es eine Regelung, die eine Nachqualifikation durch eine Mindestanzahl an zu erbringenden ECTS-Punkten vorgibt, ähnlich wie dies in anderen Bundesländern (z.B. NRW) bereits geregelt ist.

Die Einführung der Formulierung „vergleichbarer Studiengang“ darf nicht zu einer Absenkung der fachlichen Anforderungen führen. Es bedarf eines klar definierten Kriterienkatalogs, der die Gleichwertigkeit sicherstellt und die berufsrechtliche Eignung transparent prüft.

Ein bewährter Maßstab für die inhaltliche Qualität ist der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb), der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) in Abstimmung mit dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) und der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) entwickelt wurde. Diese Empfehlungen definieren verbindliche, fachliche Standards für Studiengänge der Sozialen Arbeit und wurde in mehreren Bundesländern (NRW, RLP, u.a.) bereits als Referenzrahmen für die staatliche Anerkennung übernommen. Die einheitliche Orientierung an einem Referenzrahmen ermöglicht es fachliche Standards und die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse in der Soziale Arbeit sicher zu stellen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass Fachkräfte in der Sozialen Arbeit über die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung ihrer anvertrauten Aufgaben verfügen. Insbesondere in sensiblen Bereichen wie dem Kinderschutz und der Ausübung hoheitlicher Aufgaben benötigt es dezidiertes Wissen über Rechtsgebiete und methodisches Handeln.

Zudem weisen wir darauf hin, dass im Bundesland Hessen keine Regelungen zum Aberkennungsverfahren für die staatliche Anerkennung existieren. Dem gegenüber gibt es Länder, in welchen die Aberkennung ebenfalls in der Gesetzgebung verankert ist, um z.B. Menschen mit einschlägigen Straftaten die staatliche Anerkennung zu entziehen.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

Ersetzung des Wortes „einjährigen“ durch „mindestens 100-tägigen“

Die geplante Änderung der Mindestdauer der praktischen Tätigkeit von „einjährig“ zu „mindestens 100-tägig“ begrüßen wir grundsätzlich, da sie der Heterogenität von Studienverläufen Rechnung tragen kann. Allerdings bleibt die Formulierung „mindestens 100-tägige Vollzeittätigkeit“ unpräzise in Bezug auf die tatsächlich zu leistenden Stunden und den zeitlichen Rahmen.

Im Sinne der Qualitätssicherung und der bundesweiten Vergleichbarkeit sprechen wir uns daher für die verbindliche Formulierung einer Gesamtstundenzahl aus.

Wir empfehlen die Festlegung auf eine zusammenhängende Vollzeittätigkeit von mindestens 800 Stunden. Diese Anzahl der abzuleistenden Stunden darf nicht unterschritten werden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die angehenden Fachkräfte ausreichend Praxiserfahrung sammeln, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis anwenden und die für das Berufsbild der Sozialen Arbeit notwendige Methodenkompetenz entwickeln können.

„In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Landesebene“ die Wörter „sowie des Kinderschutzes“ eingefügt“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Ergänzung des Themas Kinderschutz. Dies stellt eine inhaltlich bedeutsame und fachlich notwendige Erweiterung dar, die den gestiegenen Anforderungen an Fachkräfte in der Sozialen Arbeit Rechnung trägt.

Der Kinderschutz ist ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, das sowohl hohe fachliche als auch ethische Anforderungen an die Fachkräfte stellt. Die Verantwortung, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten, erfordert fundierte Kenntnisse. Die Verankerung der Thematik in der praktischen Ausbildung der Studierenden trägt dazu bei, die Handlungssicherheit der angehenden Fachkräfte zu erhöhen und gleichzeitig ist es qualitätssichernd. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch bereits im Studium die Themen Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt einen hohen Stellenwert haben sollten.

Für Fragen steht Ihnen der Arbeitskreis 5 Kinder, Jugend, Frauen und Familien gerne zur Verfügung. Hierzu können Sie sich gerne an die Vorsitzende Regina Freisberg unter vorstand@Caritas-bistum-mainz.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Freisberg
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises 5
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.